

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 42. Sitzung (22.03.1912)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## Bericht

der

### Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

über den

#### Gesetzentwurf, die Aufhebung der Beamten- Witwenkasse betreffend.

(Drucksache Nr. 41.)

Erstattet von dem Abgeordneten Schmundt.

#### I.

Schon im Jahre 1810 befahl Großherzog Karl Friedrich (Verordnung vom 28. Juni 1810 — Regierungsblatt S. 815 ff.) die Errichtung einer „Anstalt, vermöge welcher für die Witwen und Waisen der weltlichen Zivildieners durch Pensionen nach dem Tode der Diener geforgt“ werden solle. Diese Anstalt trug nach dem Willen des Stifters den Charakter einer allgemeinen, für die gesamte Hof- und Zivildienerschaft obligatorischen „Gesellschaft“, deren Fonds aus bisher ähnlichen Zwecken dienenden Kapitalbeständen und einer Zustiftung aus der Staatskasse gebildet und durch ständige, genau bestimmte Beiträge der Mitglieder erhalten werden sollte (§§ 1, 3, 9–23). Sie sollte, getrennt von der allgemeinen Staatskasse, durch einen General-Kassier unter Aufsicht des Polizei-Departements verwaltet werden und alle Privilegien einer milden Stiftung genießen (§§ 2, 47, 50, 58). „Zur öffentlichen Kenntnis des Gehalts dieses Instituts“ wurde den Mitgliedern alljährlich ein gedruckter Jahresbericht zugestellt (§ 56), wodurch den „Gesellschaftern“ eine gewisse Kon-

trolle ermöglicht werden sollte. Diese, später „Zivildienerswitwenkassus“ oder „Generalwitwenkasse“ genannte Anstalt (vgl. Gesetz vom 23. Juni 1876, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 179) war aber nur für die Hinterbliebenen höherer Beamten (jogen. eigentlicher Staatsdiener) bestimmt. Für die „Angestellten“ der Zivilstaatsverwaltung wurde erst viel später, nämlich durch Verordnung des Großherzogs Leopold vom 25. November 1841 (Reg.-Bl. S. 376 ff.) eine „Witwenkasse“ errichtet. Sie sollte den Witwen und Waisen derjenigen Zivildieners zugute kommen, welche nicht landesherrlich, sondern nur mittelst Dekrets eines Ministeriums oder einer Mittelstelle ernannt wurden.

Auch diese Anstalt war obligatorisch und unter besondere Verwaltung gestellt. Ihre Einnahmen bestanden aber nur: a) aus dem Ertrag ihrer Kapitalien, b) aus Mitgliederbeiträgen, c) aus Geschenken, Vermächtnissen und sonstigen außerordentlichen Zuflüssen (§§ 1–5, 11, 26, 27). Die „Kapitalien“ waren als aus den Erübrigungen der Anstalt hervorgehend gedacht (§ 12). Ein Staatszuschuß war nicht vorgesehen, demnach auch zur Errichtung dieser Zwangsversicherungsanstalt nicht ein Gesetz, sondern nur eine Verordnung für erforderlich erachtet worden. Die Beiträge der Mitglieder bewegten sich in 7 Abstufungen zwischen 48 Kreuzern und 1 fl. 36 fr. monatlich. Dementsprechend betrug, wieder in 7 Klassen, die jährliche Unterstützung für die „Gesamtheit der Hinterbliebenen“ zusammen zwischen 38 fl. 24 fr. bis zu 76 fl. 48 fr. (§ 18 ff.). Dieser Verordnung wurde ein Verzeichnis der Angestellten beigelegt, welche mit den beigelegten Normalgehalten in die Kasse zu immatrikulieren waren. (§ 4.)

Mit landesherrlicher Verordnung vom 14. April 1874 wurden die Statuten der Angestellten-Witwenkasse, und mit Gesetz vom 23. Juni 1876 die des Zivildienerswitwenkassus neu redigiert (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1874 S. 143 ff. bzw. Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1876 S. 179 ff.), ohne daß der Grundcharakter der beiden Anstalten dabei eine Veränderung erlitten hätte. Die Angestellten-Witwenkasse war immer noch im wesentlichen eine in Staatsverwaltung stehende, für die Mitglieder obligatorische Versicherungs-

Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, was sich besonders in der Bestimmung des § 25 des neuen Statuts ausdrückte, der lautete: „Die Größe der Benefizien wird durch landesherrliche Verordnung von 5 zu 5 Jahren nach den Vermögensverhältnissen der Anstalt festgesetzt.“ Sie war auf sich selbst gestellt und hatte sich ohne regelmäßigen Staatszuschuß ihrer Aufgabe zu entledigen.

Desgleichen behielt der Zivildienertwitwenfiskus auch nach dem neuen 1876er Statut das „gemischte System“ bei; er war ein von der allgemeinen Staatskasse getrennter, wesentlich durch Versicherungsbeiträge und Zinsen aus eigenem Kapital gespeister Fonds einerseits, — andererseits trug er aber den Charakter einer staatlichen Unterstützungsanstalt insofern, als den Hinterbliebenen der Staats- und Hofdiener der erhöhte Betrag von 25 % der immatrikulierten Jahresbesoldungen gesetzlich verbürgt wurde und ein alljährlicher Staatszuschuß die Einnahmen der Kasse ergänzen sollte.

Erst mit dem Gesetz vom 22. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 217) wurde die Angestellten-Witwenkasse auf gleiche grundsätzliche Stufe mit dem Zivildienertwitwenfiskus gehoben; es wurden für die Witwe 20 % des anrechnungsfähigen Dienstinkommens des Verstorbenen verbürgt und ein Staatszuschuß von jährlich mindestens 180 000 M bewilligt (Art. 3 und 22). Dazu wurde den Waisen ein besonderer Zuschuß ausgeworfen (Art. 4), wie er in § 20 ff. des Staatsdienerediktes vom 30. Jan. 1819 (Reg.-Bl. S. 1472) den eigentlichen Staatsdienern, allerdings innerhalb des Rahmens der 25 %, schon zugesichert worden war.

Nachdem das Beamtengesetz von 1888 — der Auffassung der Reichsgesetzgebung folgend — die grundsätzliche Scheidung der öffentlichen Diener in „Staatsdiener“ und „Angestellte“ aufgegeben und den umfassenden Begriff des „Beamten“ festgestellt, bezüglich der Hinterbliebenen-Versorgung für alle etatmäßigen Beamten aber gleichmäßige Bestimmungen getroffen hatte (§ 59 ff. 70—79), war die Verschmelzung der bisher getrennten Klassen eine natürliche Folge dieser Ausgleichung. Und so wurde auf 1. Januar 1890, gleichzeitig mit der Wirksamkeit des Beamtengesetzes, die Sonderexistenz des „Zivildienertwitwenfiskus“ und der „Angestellten-Witwenkasse“ aufgehoben, deren Vermögen vereinigt und von da ab als Großh. Beamten-Witwen-

Kasse durch einen Verwaltungsrat und einen Vorstand mit dem nötigen Bureaupersonal verwaltet. (§§ 139 ff. des Beamtengesetzes und Bekanntmachung Großh. Finanzministeriums vom 31. Dezember 1889, Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 549). Sie blieb also — losgelöst von der allgemeinen Staatskasse — ein selbständiges Rechtssubjekt.

Die Verhältnisse der Hinterbliebenen-Versorgung der Volksschullehrer waren durch das Elementar-Unterrichtsgesetz von 1888 mit dem Beamtengesetz in Einklang gebracht worden. Es war deshalb nur eine selbstverständliche Folge dieses Schrittes, daß durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 auch die bisherige „Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse“ mit der „Beamtenwitwenkasse“ verschmolzen wurde. Die Versorgungsgehälter für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern wurden von nun an aus der Beamtenwitwenkasse bestritten, wogegen dieser Kasse die Witwenkassenbeiträge der Hauptlehrer sowie die aus der Staatskasse zu entnehmenden Zuschüsse zuzusprechen.

Durch Gesetz vom 9. Juni 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 789) wurde, in Übereinstimmung mit einem von der Zweiten Kammer der Landstände gestellten Antrag, die Zahlung der Beiträge zur Beamtenwitwenkasse für sämtliche im Dienste der badischen Staatsverwaltung angestellten Beamten und die Volksschullehrer mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an aufgehoben. Die Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten und Lehrer auf Gewährung von Versorgungsgehalt wurden jedoch durch den Wegfall der Witwenkassenbeiträge in keiner Weise berührt. Der Ausgleich erfolgte durch eine angemessene Erhöhung des Staatszuschusses zur Beamtenwitwenkasse. Nunmehr soll in dem Bestreben, eine Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung herbeizuführen, nach dem Vorschlag der Großh. Regierung auch die Beamtenwitwenkasse und der zur Verwaltung dieser Kasse bestellte Verwaltungsrat aufgehoben werden.

## II.

### § 1.

Durch Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1884 und § 145 Abs. 2 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 ist bestimmt worden, daß das Vermögen der beiden Witwenkassen auch fernerhin der Hinterbliebenenversor-

gung gewidmet bleiben soll. Ebenso war in beiden Gesetzen (jetzt Artikel 17a Absatz 1 des Statgesetzes in der Fassung vom 12. August 1908) vorgegeschrieben, daß die aus Anlaß der gesetzlichen Vorschriften über den Versorgungsgehalt der Beamtenhinterbliebenen erwachsenden Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse von dem Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung getrennt zu halten sind. Diese gesonderte Verrechnung war so lange gerechtfertigt, als die Beamten noch Beiträge an die Beamtenwitwenkasse zu zahlen hatten. Nachdem aber durch das Gesetz vom 9. Juni 1900 die Zahlung der Beiträge in Wegfall gekommen ist, liegen stichhaltige Gründe für die Beibehaltung der Einrichtung der Beamtenwitwenkasse, die lediglich eine Vermögensverwaltung darstellt, nicht mehr vor, zumal da mit der Beseitigung dieser Sonderverrechnung eine Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung herbeigeführt und außerdem eine größere Klarheit und Uebersichtlichkeit im Staatsvoranschlag erreicht wird. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse werden künftighin von der Landeshauptkasse verrechnet werden und in der allgemeinen Staatsrechnung erscheinen. Hinsichtlich des Kassenvermögens, das gegenwärtig rund 19,9 Millionen Mark beträgt und nach den oben genannten Gesetzen für die Hinterbliebenenversorgung auch fernerhin Verwendung finden soll, tritt eine Aenderung der gesetzlichen Vorschriften nicht ein. Die Verwaltung des Vermögens wird jedoch der Staatsschuldenverwaltung übertragen, während der Ertrag desselben jeweils an die Landeshauptkasse abzuführen ist.

Mit dem Wegfall der Beamtenwitwenkasse werden folgende Vereinfachungen bzw. Ersparnisse erzielt werden:

- a) Der unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums stehende, einen Vorsitzenden und drei Mitglieder umfassende Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse wird aufgehoben. Die dem Vorsitzenden und den Mitgliedern sowie den mit den Sekretariats-, Rechnungs- und Kanzleigeschäften betrauten Beamten budgetmäßig zustehenden Nebengehalte im Gesamtbetrag von 4576 *M* kommen teils mit dem Tage der Aufhebung des Verwaltungsrats, teils erst nach und nach mit dem Anfall von Gehaltszulagen in Wegfall.
- b) Von dem Aufwand für das Personal der Beamtenwitwenkasse, das z. B. aus einem Vorstand und sieben

nachgeordneten Beamten besteht, fallen wenigstens die im ganzen 7450 *M* betragenden Einkünfte des Vorstandes weg. Ob noch weitere Ersparnisse zu erzielen sind, muß die Erfahrung lehren.

- c) Bei den Verlustentschädigungen für Kassenbeamte, bei den Amtsunkosten und bei dem Portoaufwand wird sich voraussichtlich ein Minderbetrag von einigen Hundert Mark ergeben. Die jährliche Gesamtersparnis wird sich somit auf annähernd 12500 *M* belaufen. Dazu kommt, daß
- d) das Dienstgebäude der Beamtenwitwenkasse für die Zwecke des Domänenamts verfügbar wird, für das sonst ein anderes Unterkommen gesucht oder ein Neubau errichtet werden müßte.

### § 2.

Der Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse hat neben seiner eigentlichen Aufgabe auch die Verwaltung und rechtliche Vertretung der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte unter der Leitung des Ministeriums des Innern zu besorgen. Mit dem Zeitpunkt der Aufhebung der Beamtenwitwenkasse und des Verwaltungsrats derselben gehen die Rechte und Pflichten dieser Stellen, soweit sie die Fürsorgekasse betreffen, auf den dem Ministerium des Innern unterstehenden Verwaltungshof über, welcher zur Erledigung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte die Amtskassen in Anspruch nehmen kann.

### § 3.

Ein bestimmter Zeitpunkt für die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann z. B. noch nicht angegeben werden, da in dem Gebäude der Landeshauptkasse, welcher ein Teil der Bureau- und Schreibbeamten überwiesen werden soll, wegen der beschränkten Räumlichkeiten zur Unterbringung weiterer Beamten kein Platz vorhanden ist. Die Neuerung wird sich vielmehr erst dann ermöglichen lassen, wenn der beabsichtigte Neubau der Staatsschuldenverwaltung fertiggestellt ist. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes soll deshalb durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden.

### III.

Bei der Beratung in der Kommission fand die Vorlage der Regierung einmütige Zustimmung. Von einer

Seite wurde indessen die Befürchtung ausgesprochen, daß später wieder eine Vermehrung des Personals eintreten müsse, ein Bedenken, das von dem Herrn Finanzminister als unzutreffend bezeichnet wurde. Im übrigen bemerkte der Herr Minister noch, daß der Hauptvorteil der Aenderung nicht in der Ersparnis von jährlich 12 500 *M* liege, sondern in der Vereinfachung der Verwaltung. Außerdem würde das Budget übersichtlicher und klarer werden, da künftighin die ganze Position für die Hinterbliebenenfürsorge in einer Summe im Budget erscheine und die Einnahme besonders verrechnet werde.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht angängig sei, den Hinterbliebenen der vor dem 1. Juli 1908 zuruhegesetzten oder verstorbenen Beamten, die bei der letzten Gehaltserhöhung mit einer Aufbesserung nicht bedacht wurden, bei der jetzigen Gelegenheit eine Erhöhung ihrer Bezüge zuteil werden zu lassen. Dieser Anregung hielt der Herr Minister entgegen, daß die Frage der Verbesserung der Versorgungsgehälte bei der Beratung der beamtengesetzlichen Vorlagen im Jahre 1908 in der Kommission eingehend erörtert worden sei. Damals habe die Großh. Regierung aus prinzipiellen und aus finanziellen Gründen eine allgemeine Erhöhung der Versorgungsgehälte abgelehnt. Dagegen sei durch Artikel 30a Absatz 3 des Etatgesetzes die Möglichkeit geschaffen worden, den Hinterbliebenen von Beamten, die vor dem 1. Juli 1908 gestorben oder zuruhegesetzt worden sind, neben den einmaligen Zuwendungen auch widerrufliche Beihilfen auf eine Reihe von Jahren zu gewähren. Zur Durchführung dieser Maßnahme sei nach dem damaligen Stande bei einem jährlichen Einheitsfakt von 35 *M* für die Familie für fortlaufende Versorgungsgehaltsaufbesserungen an die Hinterbliebenen von etatmäßigen Beamten und von Hauptlehrern ein Mehrbetrag von jährlich rd. 170 000 *M* im Budget angefordert worden, während eine allgemeine Erhöhung der Versorgungsgehälte im Wege der prozentualen Steigerung einen wesentlich höheren Mehraufwand verursacht haben würde. Die Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen habe sich damals nach eingehender Beratung mit dem Vorschlage der Großh. Regierung einverstanden erklärt, nachdem diese die Berücksichtigung der zur Erörterung gekommenen Wünsche wegen des Verfahrens zur Feststellung der Bedürftigkeit zugesagt hatte. Gegenwärtig liege ein begründeter Anlaß zur Aenderung der gesetzlichen Vorschriften nicht vor, zumal da alle einlaufenden Gesuche um Gewährung

einer fortlaufenden Beihilfe mit dem größten Wohlwollen geprüft werden würden.

Ein Kommissionsmitglied gab dem Bedauern darüber Ausdruck, daß bei der Annahme der Gesetzesvorlage die oberen Finanzbeamten die einzigen Leidtragenden seien, da ihnen wiederum eine etatmäßige Stelle verloren ginge. Die Beförderungsverhältnisse seien bei dieser Beamtenkategorie gegenwärtig ohnehin schon sehr schlecht. Der jüngste obere Finanzbeamte würde, wenn nicht eine stärkere Vermehrung der etatmäßigen Stellen eintrete, voraussichtlich etwa im Jahre 1925 etatmäßig angestellt werden und käme noch später in eine leitende Stelle. Man habe das Empfinden, daß die Großh. Regierung mehr tun könne, um die oberen Finanzbeamten im Reichsdienst oder bei den kirchlichen Vermögensverwaltungen unterzubringen. Diesen Vorwurf wies der Herr Minister mit dem Hinweis darauf als unzutreffend zurück, daß die Regierung wiederholt bemüht gewesen sei, für diese Beamten Stellen im Reichsdienst (bei dem Statistischen Amt und bei andern Reichsbehörden) zu suchen. Außerdem habe sie sich an die großstädtischen Verwaltungen und an große industrielle Unternehmungen gewendet und um Verwendung der Beamten gebeten. Einige industrielle Unternehmungen hätten sich auch zur Uebernahme von Beamten bereit erklärt, doch sei von diesen das Anerbieten bedauerlicherweise abgelehnt worden. Um die bei der Eisenbahnhauptkasse kürzlich frei gewordene Stelle habe sich kein badischer oberer Finanzbeamter beworben.

Richtig sei allerdings, daß man in der Annahme von Beamtenanwärtern in den letzten Jahren etwas zu weit gegangen sei. Die Verwaltung könne sich vielleicht von einer gewissen Mitschuld nicht vollständig freisprechen, und deshalb habe sie auch die Verpflichtung, die Anstellungsverhältnisse so gut, als es die Finanzlage gestatte, zu verbessern. Dies treffe aber in der Hauptsache nur auf die mittleren Beamten zu, die der Staat mit der Aussicht auf dienstliche Verwendung angenommen habe. Anders lägen die Verhältnisse bei den oberen Beamten, die überhaupt nicht zurückgewiesen werden könnten, wenn sie sich zum Examen melden. Gleichwohl sei die Regierung bestrebt, auch deren Lage nach Tunlichkeit zu verbessern. Sie gebe sich überhaupt alle erdenkliche Mühe, um auch anderwärts für ein Unterkommen der betreffenden Beamten zu sorgen, stoße aber dabei leider auf den Widerstand der Beamten selbst.

Die Abstimmung ergab die einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs.

Hiernach stellt die Kommission den

**Antrag:**

Hoch Zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf vom 6. Januar 1912, betreffend die Aufhebung der Beamtenwitwenkasse, in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung erteilen.